

## Angaben zur Anmeldung von Versammlungen bei der zuständigen Versammlungsbehörde

Gemäß § 14 Versammlungsgesetz sind Versammlungen spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe (Veröffentlichung, usw.) bei der zuständigen Behörde anzumelden.

Stichwort	Information
Veranstalter mit Name und Adresse, Tel. Nummer	
Veranstaltungsleiter	
Datum, Zeit und Ort der Versammlung (ggf. Lageplan)	
Thema	
Geplanter Ablauf: Sammlung, Beginn, Aufzug, Abschlusskundgebung, Beendigung	
Erwartete Zahl der Teilnehmer	
Welche Gruppierungen unterstützen Aufruf/Organisation?	
Welche Organisationen haben aufgerufen?	
Zahl der Ordner	

Stichwort	Information
Redner	
Einzugsgebiet der Teilnehmer/Anreisewege und -arten (Zug, PKW)	
Einsatz von Fahrzeugen	
Einsatz von Lautsprechern	
Einsatz von Fahnen	
Einsatz von Spruchbändern (Zahl, Größe)	
Kundgabemittel (Sprache, Singen, Tanzen, Trommeln, Fackeln, theatralische Kundgebungsformen wie Schminken)	
Bekleidung der Teilnehmer	